

**Anlage 1**

**Leistungsvereinbarung**

Gemäß §§ 78 a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

**Zwischen:**



Magistrat der Stadt Marburg  
Jugendamt  
Friedrichstraße 36  
35037 Marburg

**und**

Jugendheim Marbach gGmbH  
Bienenweg 7  
35041 Marburg  
Tel.: 06421-63438 – Fax: 06421-66709  
e-mail: [info@jugendheim-marbach.de](mailto:info@jugendheim-marbach.de)

Hilfen zur Erziehung nach §27 SGB VIII

Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 1 bis 20 gilt ab: 01. Januar 2003

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Marburg, den	Marburg, den 30. Okt. 2002
 Unterschrift	 Unterschrift
Dr. Franz Kühle Stadtrat  DER MAGISTRAT der Universitätsstadt Marburg –Jugendamt– Friedrichstr. 36 (PLZ 35037) 35035 Marburg  Stempel	Jugendheim Marbach GmbH Zentrale- Bienenweg 7 Tel. 06421/63438, Fax 06421/66709 35041 Marburg-Marbach  Stempel

<b>1. Träger/Einrichtung/Leistungsart</b>	
<b>1.1. Name und Anschrift der Einrichtung</b>	
<b>05</b>	<b>Stadt Marburg</b> <b>Jugendwohngruppe Erlengraben (EG)</b> <b>Am Brückchen 4</b> <b>35037 Marburg</b> <b>Tel.: 06421-2 79 59</b> <b>Fax 06421-16 62 23</b>
<b>1.1.1. Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes (sofern von 1.1 abweichend)</b>	
	<b>siehe Punkt 1.1.</b>  weitere Projekte der Jugendheim Marbach gGmbH, für die gesonderte Leistungsvereinbarungen vorliegen:  Stadt Marburg drei Wohngruppen mit Standorten in der Stadt Marburg  Landkreis Marburg-Biedenkopf drei Wohngruppen mit Standorten im Landkreis Marburg-Biedenkopf  <b>10</b> Stadt Marburg Mobile Jugendbetreuung Am Brückchen 5 – 35037 Marburg Tel.: 06421-27611 Fax: 06421-27601  <b>13</b> Stadt Marburg Tagesheimgruppe Schwanallee Schwanallee 44 – 35037 Marburg Tel.: 06421-992841 Fax: 06421-992849
<b>1.2. Träger</b>	
<b>1.2.1. Einrichtungsträger (Name, Anschrift, Rechtsform)</b>	
	Jugendheim Marbach gGmbH Einrichtung zur Förderung und Beratung von Kindern und Jugendlichen Bienenweg 7 * 35041 Marburg Tel.: 06421-6 34 38 * Fax 06421-6 67 09 e-mail <a href="mailto:info@jugendheim-marbach.de">info@jugendheim-marbach.de</a> * <a href="http://www.jugendheim-marbach.de">www.jugendheim-marbach.de</a>
<b>1.2.2. Trägerart (öffentl. rechtl., freier, privater Träger)</b>	
	freier Träger
<b>1.2.3. Trägergruppe oder Dachverband (AWO, Caritas, Diakonie, DPWV, etc.)</b>	
	Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Hessen
<b>1.3. Leistungsart (Bezeichnung siehe § 8 Hess. Rahmenvereinbarung)</b>	
	Hilfe zur Erziehung; Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 27 i.V. mit § 34 SGB VIII)  Hilfe zur Erziehung; Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i.V. mit § 35 SGB VIII)

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche  
(§ 35a SGB VIII)

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

(Andere Aufgaben der Jugendhilfe: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII))

#### 1.4. Betreuungsform / Leistungsrahmen

Die vorliegende Leistungsbeschreibung bezieht sich auf:

05 Jugendwohngruppe Erlengraben

### 2. Junge Menschen, für die das Leistungsangebot bereitgestellt wird

#### 2.1. Alter

##### 2.1.1 Aufnahmealter

Jugendliche ab 14 Jahren

##### 2.1.2 Betreuungsalter

bis 18 Jahre (im Einzelfall darüber hinaus)

#### 2.2. Geschlecht

Jugendliche beiderlei Geschlechts

#### 2.3. Nationalität, Kulturkreis

kein Ausschluss

#### 2.4. Bedarfslage, aus welcher der Hilfeanspruch erwächst

Kinder und Jugendliche, deren Recht auf Erziehung in der eigenen Familie – auch mit ambulanzstützenden Maßnahmen – nicht oder nicht ausreichend zu gewährleisten ist und deren aktuelle Situation, auch unter Berücksichtigung biographischer Entwicklungsverläufe und –prognosen, eine Förderung in einer familialen Hilfeform nicht angezeigt erscheinen lässt. Es handelt sich hierbei in der Regel um Kinder und Jugendliche, deren belastende Lebenserfahrungen sich in Verhaltens- und emotionalen Störungen manifestieren.

#### 2.5. Notwendige Ressourcen

##### 2.5.1. Des jungen Menschen

Bereitschaft und Fähigkeit einer Beschäftigung nachzugehen (Schule, Ausbildung, Arbeitstätigkeit, Praktikum)

##### 2.5.2. und seiner Familie

Keine

#### 2.6. Ausschlüsse

Akute Abhängigkeit von harten Drogen

#### 2.7. Einzugsgebiet, sozialräumliche Zuständigkeit

Es gibt keinen anderen überwiegend für die Gewährung zuständigen örtlichen Träger im Sinne des § 78 e Abs. 2 SGB VIII. Das Einzugsgebiet ist überregional.

### 3. Ziele des Leistungsangebotes

#### 3.1. Benennung des Leistungsangebotes

§ 27 iV. mit § 34 SGB VIII  
 - Hilfe zur Erziehung -  
 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

§ 27 iV. mit § 35 SGB VIII  
 - Hilfe zur Erziehung -  
 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung

§ 35 a SGB VIII – Eingliederungshilfe für  
 seelisch behinderte Kinder und Jugendliche-

§ 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige,  
 Nachbetreuung -

§ 42 SGB VIII - Andere Aufgabe der Jugendhilfe -  
 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

#### 3.2. Ziele der Hilfe

Förderung der persönlichen Ressourcen und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch den Abbau von Verhaltensauffälligkeiten und die gezielte Förderung von intellektuellen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten unter Berücksichtigung der persönlichen Grenzen und Möglichkeiten

- ⇒ adäquates Sozialverhalten, um bestehende Ausgrenzungen aufzuheben und eine Integration in das Gemeinwesen einzuleiten
- ⇒ Aufarbeitung von Verletzungen und Defiziten und Nachholen notwendiger, bis dahin fehlender Erfahrungen
- ⇒ Fähigkeit zur Solidarität mit Minderheiten und des Respekts vor Mitmenschen, Umwelt und der eigenen Person. Toleranz und Verständnis für Schwächere
- ⇒ Kritikfähigkeit - Erstreiten von rechtmäßigen und Zurückweisung von ungerechtfertigten Ansprüchen
- ⇒ positive Lebenseinstellung
- ⇒ Schulische und berufliche Integration
- ⇒ Individuelle Förderung und Entwicklung persönlicher Stärke und Selbständigkeit als Voraussetzung für eine Rückführung in die Herkunftsfamilie und/oder als Vorbereitung auf eine selbständige Lebensführung
- ⇒ Berücksichtigung der unterschiedlichen Auswirkungen weiblicher und männlicher Sozialisation im Erziehungsprozess, Förderung der eigenen Geschlechterrolle, Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen, Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (vergl. § 9 KJHG)

#### 3.2.1. Ziele der Hilfe gem. SGB VIII - Unterziele, Teilziele

##### Ziele der Leistung gem. § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII

- Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen und Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie
- Rückkehr in die Familie  
oder
- Lebensform auf längere Zeit und Vorbereitung auf selbständige Lebensführung
- Integration in Ausbildung und Beschäftigung

##### Unterziele, Teilziele der Leistung gem. § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII

###### Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen

- Alltagsstruktur und -gestaltung in allen Lebensbereichen: Hausaufgaben, Mahlzeiten, Freizeit, Hauswirtschaft, Finanzen
- Integration in die Gruppe, in die Einrichtung und in das neue Lebensmilieu (Schule, Ausbildung, Vereine), gesunde Lebensführung und Körperpflege, positives Lern-

und Sozialverhalten, emotionale Sicherheit

- Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie
- Stärkung der Elternkompetenzen
- tragfähige Beziehungen
- die Familie leistet die dem Alter und Entwicklungsstand angemessene Förderung und Erziehung des jungen Menschen
- Ressourcen und Grenzen sind bekannt
- die Eltern nehmen bei Bedarf fremde Hilfe in Anspruch

#### Rückkehr in die Familie

- Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Familie
- Stabilisierung des Identifikations-, Status- und Gefühlsbezuges zu den Eltern
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Familie

#### Lebensform auf längere Zeit und Vorbereitung auf selbständige Lebensführung

- Bezug zur Familie: die Problemsituation vor Fremdunterbringung ist bewältigt, es bestehen beidseitige Kontakte und Anteil nehmende Beziehungen
- der Bezug zum familiären Umfeld ist gegeben
- Entwicklung zur Selbständigkeit: altersgemäße Erziehung im kognitiven und körperlichen Bereich, Entfaltung und Einsatz von persönlichen Ressourcen und Selbsthilfepotential

#### Integration in Ausbildung und Beschäftigung

- Entwicklung einer realistischen schulischen und beruflichen Perspektive, positive schulische Entwicklung, Schulabschluss, Qualifizierung zur Berufsvorbereitung/Berufsausbildung

#### **Ziele der Leistung gem. § 27 i.V.m. § 35 SGB VIII**

- Soziale Integration des Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen
- Eigenverantwortliche Lebensführung des Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen
- zeitliche Aspekte (hoher Personalschlüssel, zeitliche Verfügbarkeit des Betreuers)
- inhaltliche Aspekte (individuelles Konzept, fachliche Standards, Reflexion und Dokumentation)

#### **Unterziele, Teilziele der Leistung gem. § 27 i.V.m. § 35 SGB VIII**

- Sicherung einer geeigneten Wohnmöglichkeit - eine schulische oder berufliche Ausbildung bzw. eine Arbeitsaufnahme
- eine eigenständige Haushaltsführung und ein angemessener Umgang mit finanziellen Mitteln
- eine selbständige Wahrnehmung von Behördenkontakten und Geschäften des täglichen Lebens
- eine konstruktive Freizeitgestaltung.

#### **Ziele der Leistung gem. § 35a SGB VIII (orientiert am BSHG § 39 Abs. 3)**

- eine drohende Behinderung zu verhüten
- eine vorhandene Behinderung zu beseitigen oder zu mildern
- den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern.

#### **Unterziele, Teilziele der Leistung gem. § 35a SGB VIII**

- Unter Verweis auf die medizinisch-somatogenen Implikationen des Begriffs "Behinderung" sollen auf der Grundlage eines mehrdimensionalen diagnostischen Ansatzes und unter Berücksichtigung von Interdisziplinarität und Erfahrungsgestützte angemessene komplexe Maßnahmebündel angewendet werden, um die Ziele zu erreichen.
- Ziel der Eingliederungshilfe ist die Integration des Behinderten in die Gemeinschaft. Dies bedeutet die Integration in die Familie, das nähere soziale Umfeld sowie in den öffentlichen kulturellen Lebensbereich.
- Ziel ist die Realisierung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit.

#### **Ziele der Leistung gem. § 41 SGB VIII**

- Individuelle Persönlichkeitsentwicklung
- Eigenständige Lebensführung
- Integration in Ausbildung und Beschäftigung

#### **Unterziele, Teilziele der Leistung gem. § 41 SGB VIII**

Altersgemäße, individuelle Persönlichkeitsentwicklung

- Eigenständige und gemeinschaftsfähige, soziale integrierte Persönlichkeit
  - Selbstbestimmung und Autonomie in allen Lebensbereichen
  - Kontakt-, Beziehungs-, Gruppen- und Konfliktfähigkeit
  - Positives Sozial- und Leistungsverhalten
- Selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung
- Entwicklung einer Lebensperspektive auf der Basis eigener Ziele, Fähigkeiten und Grenzen
  - Beziehung und Kontakt zur Herkunftsfamilie
  - Pflege sozialer Kontakte, Teilnahme am Leben der Gemeinschaft
  - Aufbau eines eigenen Lebensumfeldes
  - Alltagsbewältigung und –struktur: Tagesplanung, Essen, Haushalt, Freizeit
  - Materielle Eigenständigkeit; Bedarfsgerechte Inanspruchnahme fremder Hilfe
- Integration in Ausbildung und Beschäftigung
- Entwicklung einer realistischen schulischen/beruflichen Perspektive und Umsetzung
  - Erreichung des Schulabschlusses und/oder Qualifizierung zur Berufsvorbereitung / Berufsausbildung
  - Ausbildungsbeginn/Ausbildungsabschluss und / oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

#### Ziele der Leistung gem. § 42 SGB VIII

- Gefahrenabwehr (durch Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes)
  - Schutz  
(Sicherung des Lebensunterhaltes - medizinische Versorgung - pädagogische Betreuung)
  - Unverzögliche Beratung, Abklärung und Planung  
Vorbereitung der Realisierung der künftigen Lebenssituation zur Herstellung eines, am Wohl des Kindes / Jugendlichen orientierten Lebensumfeldes  
(durch Abklärung mit: dem örtlich zuständigen Jugendamt; Personensorgeberechtigten; ggf. Gericht; sonstige Beteiligte)
- Differenzierung
- Inobhutnahme  
Wahrnehmung von Teilen der elterlichen Sorgerechte
  - Unterbringung  
Einzelfallabsprachen mit dem zuständigen Jugendamt

#### 4. Regelleistungsangebot / Struktur- und Prozessdaten der Einrichtung/ des Dienstes

##### 4.1. Strukturdaten der Einrichtung / des Dienstes

##### 4.1.1. Standortaspekte

Das Haus am Erlengraben befindet sich im Marburger Stadtteil Weidenhausen in ruhiger aber zentraler Lage. Haltestellen sämtlicher Stadtbuslinien sind in wenigen Minuten zu Fuß erreichbar. Die unmittelbare Umgebung bietet neben guten Einkaufsmöglichkeiten eine Vielzahl von kulturellen und anderen Freizeitangeboten (Haus der Jugend, Jugendclubs, Kinos, Theater, Sportzentren etc.).

##### 4.1.2. Organisationsstruktur

Die Jugendheim Marbach gGmbH hält Projekte in verschiedenen Bereichen der „Hilfen zur Erziehung“ nach § 27 SGB VIII vor:

- Fünf geschlechtsgemischte Wohngruppen und eine Wohngruppe für Mädchen. Drei Gruppen halten fünf Plätze, eine Wohngruppe hält drei, eine andere sechs Plätze vor.
- Eine Jugendwohngruppe mit fünf Plätzen in der Gruppe und einem fest angebundenen Außenplatz in einem Appartement in unmittelbarer Nähe zur Wohngruppe.
- Eine Mobile Jugendbetreuung, die im Rahmen vom betreuten Wohnen Jugendliche und junge Erwachsene betreut (Aufnahmealter 16 Jahre).
- Eine Tagesheimgruppe als Angebot nach § 32 SGB VIII
- Einen ambulanten Beratungsdienst „AmBera“. Zuständig ist dieser projektübergreifende Dienst zum einen für die Beratung der Familien, deren Kinder in Wohngruppen untergebracht sind, für die Familien der Jugendlichen/jungen Erwachsenen in der Mobilen

Jugendbetreuung sowie für die Familien des teilstationären Angebotes der Tagesheimgruppe. Dieses Angebot gehört in einem festgelegten Umfang zum Regelangebot der Einrichtung. Darüber hinausgehende Leistungen sind im Rahmen von Einzelvereinbarungen mit dem Kostenträger möglich. Zu dem Aufgabenfeld von AmBera zählt auch die Familienberatung im Rahmen von Clearingprozessen und der „Begleitete Umgang“.

Die Geschäftsstelle der Jugendheim Marbach koordiniert die verschiedenen Bereiche der Jugendheim Marbach gGmbH und nimmt Leitungsaufgaben wahr. Außerdem obliegt ihr die Vor- und Nachbereitung der Gremien, insbesondere der Delegiertenkonferenz, die, besetzt mit je einer VertreterIn der Projekte, die Funktion des Trägers der Einrichtung wahrnimmt. Die Trägerfunktion der Delegiertenkonferenz bezieht sich sowohl auf die interne Steuerung der Einrichtung als auch auf die inhaltliche und formale Verantwortung der Arbeit der Projekte nach außen.

#### Organisationsstruktur

Die Jugendheim Marbach gGmbH ist eine Kollegialorganisation.

Die Entscheidung für diese Organisationsform ist verbunden mit der grundsätzlichen Auffassung, dass die Übernahme von personaler Verantwortung umfassende Entscheidungsmöglichkeiten, aber auch die Einsicht in institutionelle und gesellschaftliche Grenzen von Gestaltungsmöglichkeiten voraussetzt. In der glaubhaften Vermittlung dieser Möglichkeiten und Grenzen liegen Chancen für einen gegenseitigen Lernprozess von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die pädagogischen MitarbeiterInnen sind gleichberechtigt. Umgesetzt ist dieser Grundsatz in den Entscheidungsstrukturen und in dem in der Jugendheim Marbach gGmbH für alle pädagogischen MitarbeiterInnen geltenden Gleichbezahlungsgrundsatz.

#### Gesellschafterversammlung

Die GesellschafterInnen, (z.Zt. zehn) sind immer auch pädagogische MitarbeiterInnen. Die sich aus dem GmbH-Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten der GesellschafterInnen werden durch Zusatzvereinbarungen zu den Arbeitsverträgen weitgehend an die Gesamtheit der pädagogischen MitarbeiterInnen abgegeben. So werden Entscheidungen de facto von den einzelnen dafür vorgesehenen Gremien der Jugendheim Marbach gGmbH getroffen und (wenn es die Rechtslage erfordert) de jure von den GesellschafterInnen per Beschluss bestätigt.

#### Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das geschäftsführende Gremium der Jugendheim Marbach gGmbH. Hier ist je eine KollegIn aus jedem Projekt vertreten.

Die DV ist ihrer Funktion nach Träger der Einrichtung mit allen daraus erwachsenden Rechten und Pflichten. In diesem Gremium ist die institutionelle Verantwortung und Fürsorgepflicht für Betreute und KollegInnen verankert. Hier sind alle finanziellen und organisatorischen Belange konzentriert, die für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Arbeit wichtig sind. Alle Delegierten sind zugleich ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen. Die Delegiertenversammlung ist der Ort, an dem ein Ausgleich zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen stattfinden muss.

#### Päd. Mitarbeiterkonferenz

An der 14-tägig – wechselnd in den einzelnen Projekten – stattfindenden Pädagogischen Mitarbeiterkonferenz nehmen alle pädagogischen MitarbeiterInnen sowie die von der Einrichtung beschäftigten PraktikantInnen teil. Hier findet die Beratung von allgemeinen pädagogischen Fragestellungen sowie die Vorstellung und Erörterung gruppenspezifischer Fragestellungen und Probleme statt.

Dieser auf breiter Ebene stattfindende Irrtumsausgleich, wird von uns als fachlich notwendiger, gemeinsamer Informations- und Lernprozess verstanden. Aus diesem Grunde ist die Teilnahme an der Pädagogischen Mitarbeiterkonferenz für alle pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichtend.

#### Arbeit im Team

Alle für das Team relevanten Entscheidungen werden im Team selbst getroffen. Sachverhalte, die wesentlich die Belange der Gesamteinrichtung tangieren, sind Beratungs- und Entscheidungspunkt der Delegiertenversammlung.

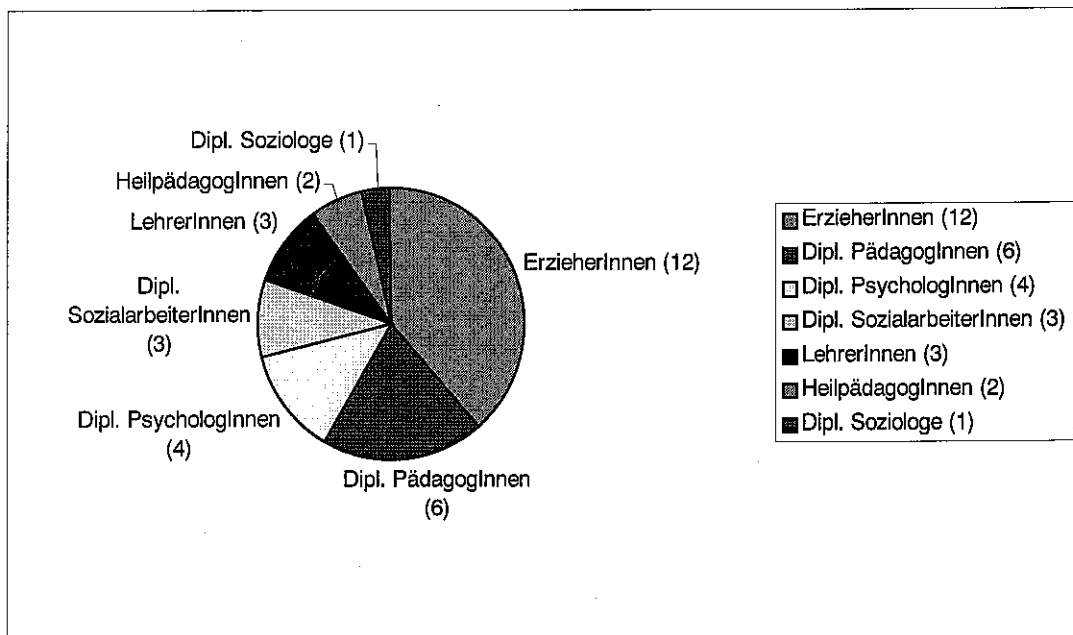
**4.1.3. Personelle Ausstattung**

	Jugendwohngruppe Erlengraben
Stellenanteile für pädagogische MitarbeiterInnen	3,00
Stellenanteile für Hauswirtschaftskräfte	0,50

(14) pädagogische MitarbeiterInnen (statistische Angaben auf dem Stand vom 30.06.2002)

**Ausbildungen**

In der Jugendheim Marbach gGmbH sind insgesamt 31 (20 Frauen / 11 Männer) hauptamtliche pädagogische MitarbeiterInnen (zum Teil mit Teilzeitstellen) mit folgenden Ausbildungen beschäftigt:



Die Berufsgruppen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Projektbereiche:

	Jugendheim Marbach gGmbH	Wohngruppenbereich (WG)	Jugendwohngruppe (JWG)	Möbile Jugendbetreuung (MOB)	Tagesheimgruppe (THG)	Beratungsdienst AmBera	Geschäftsstelle
ErzieherInnen	12	11			1		
Dipl. PädagogInnen	6	2	1		2	1	
Dipl. PsychologInnen	4	1	1	1			1
Dipl. Sozialarb.	3					2	1
LehrerInnen	3	1	1	1			
HeilpädagogInnen	2	2					
Dipl. Soziologe	1			1			

Die Angaben beziehen sich auf die Gesamteinrichtung [die Werte in eckigen Klammern beziehen sich auf den Bereich der Wohngruppen]

**Beschäftigungsdauer** Die durchschnittliche Beschäftigungsdauer beträgt in der Jugendheim Marbach gGmbH 10 Jahre und 3 Monate [9 Jahre und 11 Monate].



Alter Das durchschnittliche Lebensalter beträgt 40,52 Jahre [39,10 Jahre].

Davon entfallen auf die Altersbereiche:

25 Jahre und jünger	2	[2]
26 bis 30 Jahre	2	[2]
31 bis 35 Jahre	5	[2]
36 bis 40 Jahre	8	[7]
41 bis 45 Jahre	3	[1]
46 Jahre und älter	11	[6]

#### Stellenschlüssel

Den Projekten des Wohngruppenbereichs steht für den Gruppendienst pro Platz eine halbe Stelle für pädagogische MitarbeiterInnen zur Verfügung. Zusammen mit der Stelle der für alle Gruppen zur Verfügung stehenden Vertretungskräfte ergibt sich ein Stellenschlüssel von 1:1,8.

#### (15) Hauswirtschaftskräfte (statistische Angaben auf dem Stand vom 30.06.2002)

Den Gruppen stehen pro Platz wöchentlich 5 Stunden für eine Hauswirtschaftskraft zur Verfügung. Dies entspricht einem Stellenschlüssel von 1:7,7. Die Funktionen Hausmeister / Haustechnik sind zum größten Teil in dieser Stellenplanposition mit enthalten oder werden aus inhaltlichen Überlegungen von den pädagogischen MitarbeiterInnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit übernommen. So werden den Kindern und Jugendlichen wichtige Alltagserfahrung vermittelt und sie können – nach ihren Fähigkeiten – gezielt mit einbezogen werden.

Für nicht regelhaft anfallende diesbezügliche Aufgaben werden kurzfristige Aushilfen in begrenztem Umfang beschäftigt.

#### (16) Leitung

Leitungsaufgaben werden von den beiden pädagogischen MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle übernommen. Sie handeln im Auftrag der Delegiertenkonferenz (siehe Punkt 4.1.2), koordinieren sämtliche Verwaltungsaufgaben der Einrichtung und schaffen die Voraussetzungen für qualifizierte Entscheidungen der Gremien der Jugendheim Marbach gGmbH. Die pädagogischen MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle bearbeiten, strukturieren und begleiten betriebsnotwendige Abläufe sowie Verhandlungen mit anderen Institutionen und sind verantwortlich für die sachgerechte Aufarbeitung betriebswirtschaftlicher Daten. Neben den genannten Steuerungsaufgaben nehmen sie Aufgaben in den Bereichen Beratung und Krisenmanagement wahr, indem sie Projekte oder auch einzelne KollegInnen bei der Suche nach Problemlösungen in verschiedenen Bereichen unterstützen.

#### (17) Verwaltung

Die Verwaltung der Jugendheim Marbach gGmbH ist mit zwei Verwaltungsfachkräften besetzt. Von den beiden KollegInnen ist eine schwerpunktmäßig mit der Finanzbuchhaltung und die andere mit der Personalbuchhaltung beschäftigt. Sie unterstützen die Projekte bei den anfallenden Verwaltungsaufgaben und sind darüber hinaus beide gemeinsam Ansprechpartnerinnen für alle verwaltungstechnischen Anfragen von außen.

#### (18) Technische Dienste entfällt

#### (19) Sonstige Dienste

Der Stellenplan der Wohngruppen weist für die Jugendheim Marbach gGmbH insgesamt vier Stellen für AnerkennungspraktikantInnen aus. Wir sind darum bemüht, diese Stellen regelhaft zu besetzen. Zur Einbindung der PraktikantInnen in den pädagogischen Alltag siehe auch die Beschreibungen der einzelnen Einrichtungen.

### 4.1.4. Räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung der Projekte wird im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens grundsätzlich abgestimmt mit dem zuständigen örtlichen Träger und dem Landesjugendamt. In den Wohngruppenprojekten hat jedes Kind, jeder Jugendliche ein Einzelzimmer. Gruppenräume bieten ausreichend Platz für gemeinsame Nutzung aller Kinder und MitarbeiterInnen (z.B. gemeinsame Essenssituationen und Freizeitaktivitäten). Wünschenswert ist ebenso ein ausreichend großer Garten.

Die Jugendwohngruppe Erlengraben besteht aus fünf Wohnplätzen im Haus sowie einem Außenwohnplatz. Dieser ist für Jugendliche im Rahmen der Verselbständigung vorgesehen. Jede/r Jugendliche bewohnt ein eigenes Zimmer; darüber hinaus gibt es Gemeinschaftsräume wie ein Ess- und Wohnzimmer, eine Küche, zwei Bäder, eine Waschküche und eine Garage für die Fahrräder. Hinzu kommen Büro und Wohnbereich der MitarbeiterInnen. Hinter dem Haus befindet sich ein kleiner Ziergarten, der im Sommer die Möglichkeit bietet, sich dort aufzuhalten.

#### 4.1.5. Ernährung/Hauswirtschaft

Die Bereiche Ernährung und Hauswirtschaft fallen in den Verantwortungsbereich der Projekte, die diese nach dem Prinzip der Eigenversorgung organisieren. Die Kinder und Jugendlichen werden in diese Aufgaben mit einbezogen und lernen so, auch in diesen Bereichen Eigenverantwortung zu übernehmen.

Die Hauswirtschaftskräfte der Gruppen sind wichtige Bezugspersonen, die mit ihrer Arbeit für alle transparent sein sollen (keine anonyme Versorgung).

#### 4.1.6. Technischer Dienst

Die Jugendheim Marbach verfügt über keinen technischen Dienst. Aufgaben, die in diesem Bereich anfallen, werden, soweit wie möglich, von den pädagogischen MitarbeiterInnen oder von den Hauswirtschaftskräften übernommen. Für Arbeiten, bei denen dies nicht möglich ist, werden Firmen beauftragt.

#### 4.1.7. Sonstiges

Die Jugendheim Marbach gGmbH beschäftigt im Wohngruppenbereich vier und in der Tagesheimgruppe eine AnerkennungspraktikantInnen. Die PraktikantInnen kommen von Fachschulen und von Fachhochschulen. Neben den in der Ausbildungsverordnung vorgesehenen AnleiterInnen gibt es in der Jugendheim Marbach eine KollegIn, die alle PraktikantInnen eines Jahrganges betreut. In dieser Praktikantenrunde gibt es die Möglichkeit, die Praxis der jeweiligen Einsatzstelle kritisch zu reflektieren. Die Praktikumbbeauftragte der Einrichtung sollte nach Möglichkeit aus einem Projekt stammen, das in dem betreffenden Jahr keine PraktikantIn beschäftigt. Ziel der Praktikantenrunde ist es auch, andere pädagogische Arbeitsbereiche der Jugendheim Marbach vorzustellen und einen Einblick in die Verwaltung und Organisationsstruktur der Jugendheim Marbach gGmbH zu bekommen.

### 4.2. Prozessdaten der Einrichtungen / des Dienstes

#### 4.2.1. Personale Organisation

##### 4.2.1.1. Pädagogische Betreuung

Der Dienstplan sieht grundsätzlich die Anwesenheit eines Betreuers in der Gruppe im Schichtdienst vor. Eine Schicht beginnt um 12.45 Uhr und endet am folgenden Tag um 13.30 Uhr. Es können bis zu drei Schichten in Folge durch einen Betreuer abgedeckt werden; im Normalfall sind es zwei. Bei Schichtwechsel erfolgt das Übergabegespräch zwischen 12.45 Uhr und 13.30 Uhr. Wenn möglich, bleibt der dienstübergabende Kollege noch zum gemeinsamen Mittagessen um 13.30 Uhr.

In Zeiten, die vorhersehbar besondere Betreuungsdichte erfordern, wird darüber hinaus in Doppelbesetzung gearbeitet.

Gruppenfreizeiten werden – wenn möglich – mit allen Betreuern durchgeführt; bei Vorstellungsgesprächen ist in der Regel ebenfalls das ganze Team anwesend. Kurzfristig kann in Krisensituationen ein zweiter Kollege hinzugezogen werden.

Notwendige Vertretungen werden zunächst durch das Team abgedeckt. Ist dies nicht möglich, wird der Springer einbezogen.

Die durchschnittliche Schichtdauer von zwei Tagen erlaubt es dem diensthabenden Kollegen, sich umfassender auf die alltäglichen Erfordernisse des Gruppenlebens und insbesondere auf die Prozesshaftigkeit des Gruppengeschehens einzulassen, als dies bei Einzelschichten der Fall wäre. Doppelt besetzte Nachmittage erlauben nicht nur ein arbeitsteiliges Vorgehen und damit einen Zuwachs an Betreuungsdichte, sondern bieten den Jugendlichen auch die Möglichkeit, ihre Betreuer gemeinsam und kollegial im Alltag jenseits ihres gemeinsamen Auftretens in Krisensituationen, in denen Doppelbesetzung eher als bedrohlich wahrgenommen wird, zu erleben.

Grundsätzlich ist jedem Jugendlichen ein Bezugsbetreuer zugeordnet, bei dem alle wesentlichen

organisatorischen und kommunikativen Belange dieser Betreuung zusammenlaufen (Zuständigkeit für die Führung der Akte, Kontakte zu Schule/Betrieb, Jugendamt, Eltern, Ärzten etc., regelmäßige Gesprächstermine). Diese Zuständigkeit bleibt auch außerhalb des Schichtdienstes in der Gruppe bestehen, d.h. der Bezugsbetreuer nimmt z.B. an einem wichtigen Gespräch in der Schule auch während seiner „dienstfreien“ Zeit teil. Ziel ist zum einen die organisatorische Bündelung wesentlicher Betreuungsaspekte ohne Kommunikationsverluste, zum anderen ein Gewinn an Intensität in der Beziehung zum und der Arbeit mit dem betreuten Jugendlichen.

#### 4.2.1.2. Sonstige Dienste

##### **Familienberatung (AmBera)**

Zum Regelangebot der Jugendheim Marbach gGmbH gehört die regelmäßige, verbindliche Zusammenarbeit mit den Familien der untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

Dabei versuchen wir den Zugang zu den Eltern über zwei Wege zu finden. Zum einen durch einen kontinuierlichen Kontakt der Eltern zur Gruppe und damit zu den im Projekt beschäftigten KollegInnen. Hier soll über punktuelle Einbeziehung und über regelmäßige Gespräche, eine Verbindung zwischen den beiden Lebenswelten Familie und Einrichtung hergestellt werden.

Zum anderen ist darüber hinaus die Beratungsarbeit mit den Angehörigen – entsprechend unserer pädagogischen Konzeption – eine übergreifende Tätigkeit, die von KollegInnen wahrgenommen wird, die über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen und selbst nicht in diesem Projekt arbeiten. Dieses Angebot wird allen Eltern im Aufnahmeverfahren, an dem die KollegInnen des ambulanten Beratungsdienstes obligatorisch beteiligt sind, unterbreitet.

Unsere Erfahrung mit der Beratung von Familien zeigt, dass für Eltern und andere Angehörige eine ergänzende Beratung durch andere, nicht in der Gruppe arbeitende KollegInnen sinnvoll ist im Hinblick auf eine größere Öffnung der Beteiligten. Hintergründe, die zur Unterbringung geführt haben; Wünsche und Erwartungen an die Eltern sowie Bedingungen, die bei einer Beendigung der Hilfeleistung erfüllt sein müssen, sind besser besprechbar. Genauso haben in einer solchen Konstellation Differenzen zwischen MitarbeiterInnen und Angehörigen eine Chance zur Reflexion und Klärung. Ähnlich wie bei der zur pädagogischen Arbeit gehörenden Supervision, wird den Angehörigen hier eine Möglichkeit eröffnet, quasi von außen auf ihre Situation und die ihrer Kinder zu schauen. Insgesamt – dies zeigt unsere Erfahrung im stationären Bereich – kann in einem solchen Beratungssetting die Gefahr von Blockaden deutlich verringert werden.

AmBera hält für die Beratung von Familien im stationären Bereich der Wohngruppen (einschließlich der Jugendwohngruppe) 1,2 Stellen zur Verfügung und für die Mobile Jugendbetreuung ein Stellenanteil von 0,23-Stellen. In der Tagesheimgruppe sind pro Kind und Woche 1,5 Stunden Familienberatung vorgesehen.

In diesen Regelleistungen enthalten ist auch die Vorbereitung und Begleitung der Rückführung von Kindern und Jugendlichen, in Absprache mit den zuständigen Jugendämtern.

Der Familienberatungsdienst AmBera ist ein eigenständiges Projekt der Jugendheim Marbach gGmbH mit dem gleichen Status wie die anderen Projekte. (Vertretung in der Delegiertenversammlung, Einbindung in das kollegiale Beratungssystem)

##### **Springer**

Für die Kinderhäuser und die Jugendwohngruppe steht eine Vertretungskraft mit ganzer Stelle zur Verfügung. Vorzugsweise ist diese Stelle mit einer KollegIn zu besetzen, die über Kinderhauserfahrung verfügt und die jeweiligen Arbeitsbedingungen in den Projekten und in der Gesamteinrichtung kennt. So ist es möglich kurzfristig, ohne lange Einarbeitungszeiten personelle Engpässe zu überbrücken sowie bei einzelpädagogischen Maßnahmen behilflich zu sein. – Die KollegIn ist eingebunden in die Struktur der Jugendheim Marbach gGmbH.

#### 4.2.1.3. Leitung

Die pädagogischen MitarbeiterInnen der einzelnen Projekte sind gleichberechtigt. Entscheidungen sollen unter Berücksichtigung der Vorstellungen der anderen ProjektmitarbeiterInnen (z.B. Hauswirtschaftskräfte) einvernehmlich getroffen werden. Entscheidungen sind im Team zu verantworten und sollten dementsprechend auch grundsätzlich im Team getroffen werden. Schwierige Beratungs- und Entscheidungsprozesse werden von den Kollegenberatern und/oder der Delegiertenversammlung begleitet und unterstützt.

Die Aufteilung von Leitungsaufgaben, die im Team wahrgenommen werden müssen, erfolgt

arbeitsteilig.  
 In akuten Krisen- und Konfliktfällen werden die pädagogischen MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle bei Entscheidungen miteinbezogen. Die Unterstützung der Projektteams bezieht sich sowohl auf die begleitende Beratung als auch auf direkte pädagogische Interventionen in besonders problematischen Situationen (z.B. Selbst- und Fremdgefährdung). Bei Konflikten im Team werden Lösungen mit Hilfe der pädagogischen MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle entwickelt und als Entscheidungsvorlage für die Delegiertenversammlung erarbeitet.

#### 4.2.1.4. Verwaltung

Zur Verwaltung gehören im wesentlichen: Wochenplanung und Terminkoordinierung, Schriftverkehr, Übergabe- und Teamprotokolle, Aktenführung, Buchführung und monatliche Abrechnung, Entwicklung der Dienstplanstruktur, Auszahlen von Taschengeld und EBP.  
 Diese Bereiche sind mehrheitlich arbeitsteilig organisiert und werden, wo notwendig, zur Koordinierung und gemeinsamen Entwicklung in der wöchentlichen Teamsitzung zusammengeführt. Verwaltungsaufgaben sind Teil des Dienstes in der Gruppe: Damit sie nicht zu Lasten des eigentlichen Erziehungsauftrags gehen, werden sie nach Möglichkeit in den Zeiten wahrgenommen, in denen die Jugendlichen abwesend sind (Vormittage). Andererseits werden bestimmte Verwaltungsaufgaben in die eigentliche Betreuungszeit einbezogen, wo sie auch von den Jugendlichen als unmittelbar zur Betreuung gehörend und mit ihren Interessen verknüpft erlebt werden; z.B. beim Erstellen von Anträgen (ggf. gemeinsam mit dem Jugendlichen), beim Ausfüllen der Überweisungsträger für die EBP o.ä.

#### 4.2.1.5. Technischer Dienst

Die Jugendheim Marbach verfügt über keinen technischen Dienst. Aufgaben, die in diesem Bereich anfallen werden, soweit wie möglich, von den pädagogischen MitarbeiterInnen oder von den Hauswirtschaftskräften übernommen. Für Arbeiten, bei denen dies nicht möglich ist, werden Firmen beauftragt.

#### 4.2.1.6. Hauswirtschaft

Die Hauswirtschaftskraft hat folgende Aufgaben: Zubereitung des Mittagessens an den Werktagen, Einkauf und Vorratshaltung sowie Kontrolle der Einhaltung der Hygienevorschriften in Küche und Vorratshaltung; wöchentliche Grundreinigung von Küche, Hausflur, Gruppenraum und Esszimmer, Reinigung des Eingangsbereichs vor dem Haus.  
 Die Hauswirtschaftskraft ist nicht unmittelbar in den pädagogischen Betreuungsbereich einbezogen und besitzt keine direktiven Kompetenzen. Dem Umstand, dass sie gleichwohl bis zum Mittag in den Gruppenalltag eingebunden ist und sowohl in ihrer Versorgungs- als auch in ihrer Funktion als Adressatin unterschiedlicher Mitteilungen der Jugendlichen Einfluss auf das Gruppenleben nimmt, trägt eine regelmäßige Dienstbesprechung Rechnung. Jeweils am Montagmorgen wird mit der KollegIn, die im Dienst ist der Verlauf der vergangenen Woche reflektiert. Die KollegIn informiert die Hauswirtschaftskraft über Besonderheiten und Veränderungen sowie wichtige Teambeschlüsse oder Ergebnisse des Gruppengesprächs und erörtert mit ihr mögliche Umgangsweisen bei spezifischen Problemstellungen zwischen Jugendlichen und Hauswirtschaftskraft.

#### 4.2.1.7. Sonstiges

#### 4.2.2. Leitlinien der sozialpädagogischen Leistung und deren Umsetzung/ Methodische Orientierung

- ⇒ Übernahme von personaler Verantwortung für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen durch die einzelne MitarbeiterIn als Teammitglied des Projektes
- ⇒ Vermittlung von emotionaler Sicherheit durch die Kontinuität und Verlässlichkeit von Beziehungen
- ⇒ Gestaltung eines strukturierten Gruppenalltags, der die Beziehungen der jungen Menschen untereinander und zu den Erwachsenen fördert
- ⇒ Alltagsbegleitung der Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer aktuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten und ihrer positiven und negativen biographischen Erfahrungen
- ⇒ Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Rahmen einer "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" der Kinder und Jugendlichen durch pädagogische Fachkräfte, den Auflagen des

- Landesjugendamt Hessen entsprechend
- ⇒ Sicherstellung der medizinischen und psychologischen Grundversorgung
  - ⇒ Wohnliche Gestaltung des Lebensbereiches
  - ⇒ altersgemäße Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten (wie z.B.: Einrichtung, Gestaltung, Reinigung des eigenen Zimmers; Kochen, Einkäufe, Waschen und Bügeln; Umgang mit Behörden und Anträge; Umgang mit Geld; alltagsbezogene, handwerkliche Fertigkeiten)
  - ⇒ Gesundheitserziehung – Vermittlung einer positiven Beziehung zum eigenen Körper und dessen Pflege
  - ⇒ Verantwortliche individuelle Planung, Gestaltung und Kontrolle der schulischen und beruflichen Förderung und Ausbildung – Ausgleich schulischer Defizite durch die pädagogischen MitarbeiterInnen oder Vermittlung spezieller Hilfs- und Förderangebote - enge Kooperation mit Schule und Ausbildungsstelle
  - ⇒ Vermittlung gesellschaftlicher Werte und Normen
  - ⇒ Sexualerziehung unter Berücksichtigung der Geschlechterrolle und den zum Teil schädigenden und verletzenden Erfahrungen des einzelnen Kindes
  - ⇒ Aufarbeitung des jeweils eigenen Lebens- und Familienhintergrundes unter der Maßgabe des Respekts vor der Biographie des Kindes und seiner Herkunftsfamilie und mit dem Mut, sich den aktuellen negativen Auswirkungen auf das Kind und seiner Beziehungen zu stellen (Als unabdingbare Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft und Fähigkeit anzusehen, die Herkunftsfamilie und andere wichtige Bezugspersonen in den Erziehungsprozess mit einzubeziehen. Überall, wo dies ohne Infragestellung der Parteilichkeit für die Kinder und Jugendlichen möglich ist, wird die Elternarbeit von den pädagogischen MitarbeiterInnen der Projekte geleistet.)
  - ⇒ Anbahnung, Vermittlung und Begleitung von therapeutischen Angeboten
  - ⇒ Krisenprävention und Krisenintervention
  - ⇒ Planung, Reflexion, Dokumentation und kontinuierliche Evaluation des Erziehungsprozesses auf der individuellen Ebene, im Team, im Rahmen der Gesamteinrichtung und in der aktiven Mitgestaltung des Hilfeplanprozesses

#### 4.2.2.1. Leitbild/Leitlinien

##### **LEITBILD**

JUGENDHEIM MARBACH gGmbH:

„Wir handeln im Rahmen des Auftrages, den uns die Sorgeberechtigten für ihre Kinder und Jugendlichen in Abstimmung mit dem Jugendamt gegeben haben.

Unser Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu befähigen, Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen, indem sie lernen, respektvoll mit sich und anderen umzugehen.

In dem Bestreben, Kindern und Jugendlichen ein Zuhause zu geben, bieten wir tragfähige und verlässliche Beziehungen an.

Grundlegend ist ein aufrichtiger und liebevoller Umgang mit den Kindern und Jugendlichen. Dabei respektieren wir in besonderer Weise die Geschichte der Kinder und ihrer Familien.

Unsere pädagogischen Grundsätze spiegeln sich in unserer kollegialen Struktur wider, die gekennzeichnet ist durch gemeinsames Bestimmen und Gestalten.“

#### 4.2.2.2. Umsetzung

##### **Aufnahmeverfahren**

Vor der Vereinbarung eines Vorstellungstermins steht ein Vorgespräch mit der zuständigen KollegIn des Jugendamts sowie die Einsichtnahme in ggf. vorhandene Gutachten, klinische Berichte, Hilfeplanprotokolle etc. Beim Vorstellungstermin ist in der Regel das ganze Team sowie eine KollegIn der Elternberatung anwesend. Das Vorstellungsgespräch dient zum einen einem ersten Kennenlernen des Jugendlichen: Ziel dabei ist, einen Eindruck zu gewinnen, ob

- ⇒ und inwieweit eine Bereitschaft des Jugendlichen zur Zusammenarbeit erkennbar ist
- ⇒ die der Arbeit des Teams zur Verfügung stehenden Qualifikationen, Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten der jeweiligen Problematik angemessen erscheinen
- ⇒ Aussicht auf Integration des Jugendlichen in die bestehende alters- und geschlechtsgemischte Gruppe besteht.

Zum anderen soll dabei dem Jugendlichen und ggf. dessen Eltern ein erster Eindruck vom Leben in der Gruppe vermittelt sowie Funktion und Möglichkeiten der Elternberatung vorgestellt werden.

Am Ende des Vorstellungsgesprächs steht die Vereinbarung eines zeitlichen Rahmens, nach dessen Ablauf der Jugendliche telefonisch zurückmelden soll, ob er sich für ein Probewohnen in der Gruppe entschieden hat. Das Team trifft ebenfalls eine – einstimmige – Entscheidung hinsichtlich des Probewohnens, die dem Jugendlichen mitgeteilt wird.

Das Probewohnen selbst soll sich in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Werktagen erstrecken, um dem Jugendlichen Gelegenheit zu geben, das Leben in der Gruppe unter Alltagsbedingungen kennenzulernen. Es wird so terminiert, dass während dieses Zeitraums alle BetreuerInnen die Möglichkeit haben, den Jugendlichen in der Gruppe zu erleben und mit ihm im Gespräch diese Eindrücke zu reflektieren.

Nach Abschluss des Probewohnens wertet das Team seine Eindrücke und Erfahrungen aus. Bei ungeklärten Fragen kann ggf. ein weiterer Gesprächstermin anberaumt werden. Die Jugendlichen der Gruppe werden zu ihren Erfahrungen und Eindrücken angehört. Das Team trifft seine Entscheidung über die Aufnahme einstimmig und verständigt sich dabei bereits über die künftige Bezugsbetreuung.

Der Jugendliche seinerseits trifft seine Entscheidung in Abstimmung mit dem Jugendamt während einer angemessenen Bedenkzeit; nach deren Ablauf teilt er sie dem Team mit.

Das Team empfiehlt während des Aufnahmeverfahrens die Vorstellung sowie ein Probewohnen in einer weiteren Jugendwohngruppe, um dem Jugendlichen eine bewusste Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Wohnform zu ermöglichen.

### Aufsichtspflicht, Gesundheit

#### Aufsichtspflicht

Die pädagogische Betreuung der Jugendlichen in der Jugendwohngruppe ist eine 24-Stunden-Betreuung. Die BetreuerIn, die im Dienst ist, schläft im Haus; sie ist während Abwesenheitszeiten stets telefonisch erreichbar und ggf. in wenigen Minuten im Haus. Die 24-Stunden-Betreuung schließt allerdings ggf. konzeptionell gewollte Abwesenheitszeiten ein: Je nach Einschätzung des Alters, des Reifegrades, der Zuverlässigkeit, der Selbstständigkeit und der Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme kann die Aufsichtspflicht aus konzeptionellen Gründen versuchsweise über eine vorübergehende Rufbereitschaft (mit kurzfristiger Verfügbarkeit einer pädagogischen MitarbeiterIn) sichergestellt werden. Dies kann Jugendlichen ein notwendiges Übungsfeld der individuellen Selbstverantwortung und Selbstregulierung in der Gruppe bieten.

Grundsätzlich sichergestellt ist die lückenlose Dienstzuständigkeit einer pädagogischen MitarbeiterIn sowie die Möglichkeit, in Krisensituationen kurzfristig eine weitere KollegIn hinzuzuziehen. AnerkennungspraktikantInnen, die gegen Ende ihres Praktikums allein in der Gruppe sind, können grundsätzlich auf einen Hintergrunddienst zurückgreifen.

Die **gesundheitliche Versorgung** wird sichergestellt über: Hausarzt, Kontrolle der Schutzimpfungen, Verpflichtung der Jugendlichen zum Arztbesuch bei Krankheiten, ggf. Kontrolle der Einnahme von Medikamenten, regelmäßige Zahnarztbesuche, Dokumentation von Krankheiten/Krankheitstagen, regelmäßige externe und standardisierte Gewichtskontrollen bei anorektischen Jugendlichen, Konsularvertrag mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie

### Gestaltung der Beziehung/emotionalen Ebene

Die emotionalen Beziehungen zwischen BetreuerInnen und Jugendlichen sind abhängig vom Prozess der Auseinandersetzung zwischen diesen sowie von gemeinsamem Handeln und stellen sich insofern als Beziehungsarbeit dar mit dem Ziel, den Jugendlichen erfahrbar zu machen, dass Verlässlichkeit eine stabilisierende Qualität sozialer Beziehungen sein kann, die ggf. auch eingefordert werden kann bzw. hergestellt werden muss. Diese Beziehungsarbeit wird konzeptionell unterstützt durch das System der Bezugsbetreuung, das regelmäßige Einzelgespräche mit dem Bezugsbetreuer einschließt, und die gemeinsame Perspektivenplanung auf diesen konzentriert. Jenseits der Bezüge des jungen Menschen zu den weiteren BetreuerInnen im Gruppenalltag etabliert sich so in der Regel eine besondere Beziehungsqualität, in der Jugendliche Auseinandersetzungen erfahren können, ohne dass Beziehungsabbruch droht. Da es sich in der Beziehungsgestaltung zwischen BetreuerIn und jungem Menschen nicht um Beziehungen zwischen Gleichberechtigten handelt, wird nach Möglichkeit jederzeit transparent gemacht, ob und wann die Beratung des Jugendlichen oder seine Kontrolle im Vordergrund steht, um auch hier ein Moment der Verlässlichkeit für den Jugendlichen einzuführen. Dazu gehört auch die Transparenz von Entscheidungen, die den Jugendlichen betreffen.

### Gestaltung des Alltags

Die BetreuerInnen arbeiten auf ein eigenständiges Aufstehen der Jugendlichen am Morgen hin. Um 7.15 Uhr wird ein gemeinsames Frühstück angeboten und/oder dafür Sorge getragen, dass Verpflegung für den Vormittag in Schule oder Betrieb mitgenommen wird.

Das gemeinsame Mittagessen um 13.30 Uhr ist für alle Jugendlichen, denen eine Teilnahme ausbildungs- oder unterrichtstechnisch möglich ist, verpflichtend. Das Mittagessen bietet Gelegenheit, gemeinsam über den Vormittag und Planungen und Termine für den Nachmittag zu sprechen. Anschließend findet zwischen 14 und 15 Uhr eine bedarfsorientierte Hausaufgabenhilfe statt. In der Zeit zwischen 15 und 22 Uhr können die Jugendlichen Besuch im Haus empfangen. Aufgrund der unterschiedlichen Tagesplanung der Jugendlichen findet ein gemeinsames Abendessen nicht statt; hier verpflegt sich jeder selbst.

Die Zeit von 19 bis 22 Uhr verbringen die Jugendlichen in der Regel ohne BetreuerInnen im Haus. Dabei geht es einerseits um ein Bedürfnis der jungen Menschen, Zeiten auch „aufsichtsfrei“ zu verbringen, andererseits um die Möglichkeit, auch ohne unmittelbare Kontrolle z.B. verantwortlich handeln oder Konflikte austragen zu lernen. Die BetreuerInnen sind während dieser Zeit stets telefonisch erreichbar.

Geplante Gespräche im Rahmen der Bezugsbetreuung finden regelmäßig am Nachmittag statt. Ab 22 Uhr ist während der Woche Nachtruhe (Zimmerlautstärke); bis zu diesem Zeitpunkt ist auch der Küchendienst zu erledigen. Spätestens um 24 Uhr sollen sich die Jugendlichen auf ihre Zimmer zurückziehen.

Die jeweils für das Putzen der Bäder verantwortlichen Jugendlichen erledigen ihre Aufgabe am Freitag. Am Freitag räumen und putzen auch diejenigen Jugendlichen, für die dazu Anleitung und regelmäßige Kontrolle notwendig ist, ihre Zimmer.

### Gestaltung der Freizeit

In der Jugendwohngruppe steht die Unterstützung der sinnvollen individuellen Freizeitgestaltung im Vordergrund, da hier die jeweiligen Interessen in der Regel sehr unterschiedlich sind. Darüber hinaus werden jeweils im Gruppengespräch Interessen für gemeinsame Unternehmungen am Wochenende oder während der Schulferien ausgelotet. Die Teilnahme an diesen Unternehmungen ist zumeist freigestellt. Verpflichtend ist die Teilnahme an einer im 14tägigen Wechsel mit dem Gruppengespräch stattfindenden Freizeitaktivität, deren Gestaltung von den Jugendlichen mitbestimmt werden kann. Ferien- oder Wochenendfreizeiten mit obligatorischer Teilnahme aller Jugendlichen finden in Abhängigkeit von der jeweiligen Gruppensituation statt (abhängig vom Alter der Jugendlichen, der Beziehungsdynamik innerhalb der Gruppe, den geplanten Freizeitverhalten).

### Gestaltung der schulischen und beruflichen Förderung und des nachschulischen Bereichs

Während der ersten Zeit nach der Aufnahme eines Jugendlichen in die Wohngruppe ist die Hausaufgabenkontrolle obligatorisch, ggf. verknüpft mit einer regelmäßigen Hausaufgabenhilfe.

Eine enge Zusammenarbeit mit Schule und/oder Ausbildungsstelle ist von Anfang an angestrebt, um Informationsverluste auszuschließen und eventuellen Problemen oder Krisen vorzubeugen bzw. rechtzeitig und abgestimmt bearbeiten zu können. Professionelle Nachhilfe wird dann beantragt, wenn eine fachliche Unterstützung der Jugendlichen in bestimmten Unterrichtsfächern anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Schulische und berufliche Perspektiven werden in Einzelgesprächen mit dem jungen Menschen und in enger Zusammenarbeit mit Schule, Arbeitsamt, Jugendberufshilfe, Eltern und Jugendamt entwickelt und umgesetzt.

### Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Die Jugendlichen gestalten ihren Alltag und das Gruppenleben, mit Unterstützung der Betreuer, aktiv miteinander. Unter anderem wird dies den Jugendlichen durch das 14-tägige Gruppengespräch ermöglicht. Hier können sie sich aktiv an der Gestaltung des Gruppenprozesses beteiligen. Durch eigenes Erarbeiten von Konfliktlösungen und von Regeln zur Gestaltung des Zusammenlebens sowie des Alltages (z.B. die Jugendlichen planen gemeinsam ihren Lebensmitteleinkauf und können Wünsche für die gemeinsamen Mahlzeiten einbringen, die verschiedenen Gruppendienste werden verteilt etc.), und der gemeinsamen Planung von Freizeitaktivitäten, soll ein Lernprozess initiiert und begleitet werden, hin zu verantwortlichem sozialen Denken und Handeln.

Die Jugendlichen haben zudem die Möglichkeit, mit den Betreuern Regeln auszuhandeln (individuelle Ausgangszeiten am Wochenende, Besuchsregelungen) sowie ihre persönlichen

Ferienfreizeiten mitzubestimmen.

In regelmäßigen Gesprächen mit den BezugsbetreuerInnen können sie ihre eigenen Wünsche und Ziele hinsichtlich der Maßnahme erarbeiten und werden aktiv in die Hilfeplangespräche einbezogen.

#### Einbindung des familiären Umfeldes

Im Hilfeplangespräch wird jeweils die grundsätzliche Linie der Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten abgestimmt, unter Beteiligung der Jugendlichen, der Sorgeberechtigten und des Jugendamtes. Verbindlich für die Eltern sind jeweils drei Gespräche mit den Kolleginnen von AmBera, die sich schwerpunktmäßig mit der jeweiligen Problematik aus Sicht der Eltern beschäftigen und ihnen Unterstützung anbieten. Die Eltern können dann jeweils entscheiden, ob sie auch weiterhin Beratungsgespräche von AmBera wünschen. Natürlich stehen auch die Betreuer der JWG jederzeit für die Eltern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Das Einbeziehen einer externen Elternberatung ermöglicht es den BetreuerInnen jedoch weitestgehend die Sichtweise des Jugendlichen bezüglich seiner familiären Kontakte einzunehmen und den im Einzelfall notwendigen Schutz zu bieten. Die Jugendlichen sind über diese Elterngespräche der Kolleginnen von AmBera informiert und können, nach vorheriger Absprache, auch an Gesprächen teilnehmen.

#### Krisenintervention

Eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung ist durch die BetreuerIn, die im Dienst ist gewährleistet. Sie ist berechtigt, alle anfallenden Entscheidungen zu treffen. In Notfällen können die diensthabenden KollegInnen jederzeit telefonisch auf die Unterstützung der anderen KollegInnen zurückgreifen. Durch die existierende Kooperation mit der Klinik Lahnhöhe kann zudem sich abzeichnenden krisenhaften Zuspitzungen schnell vorgebeugt werden.

#### Beendigung der Hilfe und Nachbetreuung

In der Regel werden die Jugendlichen durch das Leben in der Gruppe und die pädagogische Betreuung auf eine selbstständige Lebensführung hin vorbereitet. Die Jugendwohngruppe verfügt über einen Außenwohnplatz, eine kleine Wohnung in unmittelbarer Nähe der Gruppe. Er bietet jeweils einem Jugendlichen das Übungsfeld, weitestgehend selbstständig einen Haushalt zu führen, aber doch direkt im schützenden Umfeld der Gruppe. Auf diesen Außenwohnplatz können nur Jugendliche aus der Gruppe wechseln. Des weiteren gibt es die Möglichkeit einer Nachbetreuung. Die Jugendlichen werden nach ihrem Wechsel aus der Gruppe in eine eigene Wohnung weiterhin von ihrer jeweiligen BezugsbetreuerIn betreut. Umfang und Inhalte der Nachbetreuung werden jeweils nach dem speziellen Hilfebedarf des Jugendlichen gemeinsam im Hilfeplangespräch abgestimmt.

#### 4.2.4. Kooperation

##### 4.2.4.1. Schulen

Eine enge Zusammenarbeit mit den jeweils besuchten Schulen und den KlassenlehrerInnen der Jugendlichen ist obligatorisch, ebenso wie der gemeinsame Besuch von Elternsprechtagen mit den Jugendlichen. Die engmaschige Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Lehrpersonal wird bestimmt von dem Kontrollbedarf des Jugendlichen. Soweit werden die Kontakte zu den jeweiligen LehrerInnen durch die BezugsbetreuerInnen aufrechterhalten

##### 4.2.4.2. Ausbildungsstätten

Eine enge Kooperation mit der Ausbildungsleitung und den Berufsschulen ist in dem selben Sinne vorgesehen wie in den Schulen. Hinzu kommt die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt oder außerbetrieblichen Ausbildungsstellen.

##### 4.2.4.3. Örtliches und/oder Fallzuständiges Jugendamt

Im Regelfall findet nach einer Eingewöhnungsphase ein erstes Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten statt. Bei Bedarf auch häufiger. Am Hilfeplangespräch nehmen gemäß KJHG Jugendliche, Personensorgeberechtigte, BetreuerInnen und die MitarbeiterInnen des Jugendamtes teil, um jeder der beteiligten Personen die Möglichkeit zur Mitsprache, Mitbestimmung und Anhörung einzuräumen.



#### 4.2.4.4. Sonstige (Interne/externe)

Es besteht eine gewachsene, enge Kooperation mit allen Dienstleistern im medizinisch-psycho-sozialen Netzwerk vor Ort sowohl in institutioneller Hinsicht (Arbeitskreise / Fortbildungen / Informationsveranstaltungen) als auch bezogen auf Einzelfälle.

Besonders intensiv ist die Zusammenarbeit mit den beiden ortsansässigen Kinder- und Jugendpsychiatrien in Marburg sowie mit den niedergelassenen Therapeuten. Mit der Klinik Lahnhöhe gibt es seit diesem Jahr zudem einen Konsiliarvertrag, der Fortbildungsinhalte abdeckt, aber auch Beratungen bezogen auf konkrete Einzelfälle ermöglicht. Darüber hinaus können die Wohngruppen diesen Kontakt nutzen für telefonische Kurz-Beratungen in besonders dringenden Fällen.

Andere in der Stadt verankerte Angebote wie Erziehungsberatung, Drogenberatung, therapeutische Angebote (Selbsthilfegruppe), Angebote im kreativen Bereich, Ergotherapie, Motopädie werden von den Gruppen im Bedarfsfall in Anspruch genommen.

Maßnahmen im medizinisch-psychologisch-therapeutischen Bereich sind mit den Sorgeberechtigten abzusprechen.

#### 4.2.4.5. Sozialraum

Das Haus am Erlengraben befindet sich im Marburger Stadtteil Weidenhausen in ruhiger aber zentraler Lage. Haltestellen der Stadtlinie sind innerhalb von wenigen Minuten zu Fuß erreichbar. Die unmittelbare Umgebung bietet neben guten Einkaufsmöglichkeiten eine Vielzahl von kulturellen Möglichkeiten und anderen Freizeitangeboten (Haus der Jugend, Jugendclubs, Kino, Theater, Kommunikations- und Freizeitzentrum etc.). Am Ort zu finden sind sämtliche Schulen einschließlich mehrerer schulischer Sondereinrichtungen. Darüber hinaus eine außerbetriebliche Ausbildungsstätte, ein umfassendes Angebot verschiedener Beratungsstellen sowie überdurchschnittliche Möglichkeiten, ambulante therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Lage ist dienlich für die Entwicklung der Selbstständigkeit der Jugendlichen. Sie bietet die Möglichkeit, den eigenen Interessen selbstständig nachzugehen und nach neuen Möglichkeiten zu suchen.

#### 4.2.5. Interne Reflexions- und Qualitätsaspekte

##### 4.2.5.1. Definition fachlicher Standards und Prozeduren

Die Definition fachlicher Standards und Prozeduren erfolgt in der Delegiertenversammlung auf der Basis der inhaltlichen Bearbeitung von Themen in der Mitarbeiterkonferenz, in internen Fortbildungen und/oder in Arbeitsgruppen zu bestimmten Themenschwerpunkten. Das Team des einzelnen Projektes ist zuständig für Umsetzung der fachlichen Standards und Prozeduren in der konkreten pädagogischen Praxis. Der institutionalisierten Kollegenberatung kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Sie ist das Bindeglied zwischen den Gremien der Gesamteinrichtung (Delegiertenversammlung und Mitarbeiterkonferenz) und den einzelnen Projekten. Insofern kommt der Kollegenberatung auch eine Kontrollfunktion zu. Die Autonomie der einzelnen Projektteams in der konkreten Ausgestaltung der pädagogischen Praxis hat ihre Grenze an dem Punkt, an dem Entscheidungen in Widerspruch zu Vorgaben des Trägers stehen. Bei der Feststellung solcher Widersprüche obliegt es den einzelnen Teammitgliedern oder der Kollegenberatung, diese zum Thema in der Delegiertenversammlung zu machen und Unterstützung zur Klärung einzufordern. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Form der Hilfestellung.

Die pädagogischen MitarbeiterInnen eines Teams sind gleichberechtigt und angehalten, Entscheidungen in Abstimmung mit der KollegenberaterIn einvernehmlich zu treffen. In Konfliktfällen erfolgt die Beratung im Rahmen der Delegiertenversammlung, die das Problem entweder mit bestimmten Vorgaben ins Team zurück gibt oder andere KollegInnen mit der gemeinsamen Lösung des Konfliktes beauftragt.

##### 4.2.5.2. Besprechungsstruktur

###### **Gesellschafterversammlung (siehe hierzu auch 4.1.2.):**

Die Gesellschafterversammlung tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen zur Besprechung und Verabschiedung der Bilanz. Mit dem Stand vom 30.06.2002 sind zehn GesellschafterInnen eingetragen. GesellschafterInnen können nur aktuell beschäftigte pädagogische MitarbeiterInnen der Jugendheim Marbach werden.

Zu der Gesellschafterversammlung wird form- und fristgerecht durch die pädagogischen MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle eingeladen, die auch für die Anfertigung des Protokolls des

Sitzung verantwortlich sind.

**Delegiertenversammlung (siehe hierzu auch 4.1.2.):**

Die Delegiertenversammlung tagt 14-tägig (nicht während der Schulferien). Vertreten ist jeweils eine pädagogische MitarbeiterIn aus den Projekten der Jugendheim Marbach gGmbH. Die Teilnahme ist verpflichtend, in Urlaub- und Krankheitsfällen ist das Projekt dafür verantwortlich, eine VertreterIn zu entsenden. Die Funktion der Delegierten soll von allen KollegInnen eines Teams abwechselnd wahrgenommen werden. Das Team benennt die Delegierte, die von der DV bestätigt wird.

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich für alle pädagogischen MitarbeiterInnen der Jugendheim Marbach gGmbH.

Die Delegiertenversammlung wird durch die pädagogischen MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle vorbereitet, die in der ersten Wochenhälfte eine schriftliche Einladung mit der Benennung der Tagesordnungspunkte und einer inhaltlichen Vorbereitung einzelner Beratungs- und Entscheidungspunkte an die Gruppen verschicken. Hierdurch wird den Teams die Möglichkeit gegeben, bestimmte Punkte zuvor mit ihrem Delegierten abzustimmen.

Die Protokolle der Delegiertenversammlung werden von den MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle angefertigt und geben neben den Entscheidungen auch den Diskussionsprozess der jeweiligen Sitzung wieder. Jedes Team erhält eine Durchschrift des Protokolls, das für alle MitarbeiterInnen zugänglich ist und damit für eine Transparenz der Diskussions- und Entscheidungsprozesse der Delegiertenversammlung sorgt.

**Mitarbeiterkonferenz (siehe hierzu auch 4.1.2.):**

Die Mitarbeiterkonferenz tagt in 14-tägigem Wechsel mit der DV. Die Teilnahme ist für alle Pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichtend. Von den Mitarbeiterkonferenzen werden Protokolle angefertigt, die von der Geschäftsstelle vervielfältigt und an die Projekt weitergeleitet werden.

**Gruppengespräch:**

14-tägig findet in den Gruppen ein Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen und dem Team der Wohngruppe statt, in dem alle in die Gruppe gehörenden Themen besprochen werden können. Das Gruppengespräch ist ein Beteiligungsinstrument für die Kinder und Jugendlichen sowie eine Möglichkeit, Konflikte zu besprechen und einen Interessenausgleich zu schaffen. In unregelmäßigen Abständen nimmt auch der Kollegenberater an diesen Gruppengesprächen teil. Der Rahmen dieser Gruppengespräche ist in einem, für alle KollegInnen bindenden, internen Papier der Jugendheim Marbach gGmbH geregelt.

#### 4.2.5.3. Interne Dokumentation und Berichtswesen

**Aktenführung:**

Für die Kinder und Jugendlichen gibt es eine doppelte Aktenführung, wobei die Hauptakte in der Geschäftsstelle geführt wird.

**Dokumentation/Berichtswesen:**

Den Teams der Jugendheim Marbach gGmbH steht für die Wahrnehmung der vielfältigen pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufgaben ein „Gruppenordner“ zur Verfügung, der neben wichtigen allgemeinen Informationen, Formblätter für die Dokumentation inhaltlicher Prozesse enthält sowie Positionspapiere zu wichtigen pädagogischen Fragestellungen, die von den Gremien der Jugendheim Marbach gGmbH erarbeitet und entschieden wurden. Der „Gruppenordner“ wird von der Geschäftsstelle zusammengestellt und möglichst zeitnah aktualisiert. Der „Gruppenordner“ enthält Unterlagen und Informationen zu folgenden Themen (beispielhafte Aufzählung):

- ⇒ Informationen über relevante Richtlinien und gesetzliche Vorschriften
  - Richtlinien für Kinder- und Jugendheime in Hessen
  - Erlass Grundrechte und Heimerziehung
  - Grundsätze für die Gewährung von Taschengeld
  - Hessische Rahmenvereinbarungen
  - Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen
  - Leistungsvereinbarungen
  - Entgeltvereinbarungen
- ⇒ Vertragliche Regelungen innerhalb der Jugendheim Marbach gGmbH
  - Gesellschaftervertrag
  - Zusatzvereinbarungen für Pädagogische MitarbeiterInnen

- Zusatzvereinbarungen für Einrichtungen
- ⇒ Positionspapiere zu wichtigen pädagogischen Fragestellungen
  - Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppengespräch)
  - Positionspapier zum Thema Gewalt
  - Positionspapier zur Kollegialberatung
  - Positionspapier zur Gestaltung der Mitarbeiterkonferenz
- ⇒ Formulare zur Erhebung wichtiger Daten – Informationen
  - Aufnahmeformular
  - Formular für die interne Dokumentation der pädagogischen Arbeit
  - Formulare zur Planung und Verwaltung der Gruppenmittel
- ⇒ Grundsatzentscheidungen der Delegiertenversammlung (inhaltlich-pädagogische und finanztechnische)
- ⇒ Informationen für Projekte und MitarbeiterInnen – Institutionelle Regelungen
  - Entscheidungen der Delegiertenversammlung zu Kostenfragen
  - Vertretungsregelungen
  - Informationen zur Lohnabrechnung
  - Regelungen zur Praktikantenbetreuung
  - wichtige Notfallnummern – Anschriften und Telefonnummern von Jugendämtern und anderen Kooperationspartnern
- ⇒ Außenvertretungsregelungen, mit der Benennung der KollegInnen, die für die Jugendheim Marbach gGmbH in Fachgremien und Verbänden (DPWV, IGfH, IKH, regionale und überregionale Arbeitsgruppen) und in politischen Gremien (Jugendhilfeausschüsse, Fachausschüsse) vertreten sind.

#### **interne Dokumentation – Hilfeplanungsprozess**

Alle pädagogischen MitarbeiterInnen sind zur regelmäßigen internen Dokumentation ihrer Arbeit verpflichtet. Auf der Basis der internen Dokumentation und der bereits vorliegenden Hilfeplanprotokolle erfolgt die Vorbereitung der Hilfeplangespräche im Team unter Beteiligung der KollegenberaterIn. Hierbei geht es auch um eine Abstimmung im Team, wer am Hilfeplangespräch teilnehmen sollte (z.B. Hinzuziehung von Lehrern, Therapeuten, weiteren Familienangehörigen) und darüber, welche Inhalte als besonders schützenswert erachtet werden und im Hilfeplangespräch nicht weitergegeben werden sollten (z.B. wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des Kindes/Jugendlichen entspricht).

Die schriftliche Vorbereitung der Hilfeplangespräche wird den Beteiligten auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Aus den Ergebnissen des Hilfeplanungsprozesses leitet sich die Erziehungsplanung für die einzelnen Kinder und Jugendlichen ab.

#### **4.2.5.4. Qualitätsmanagement, Verfahren, Prozesse**

##### **Supervision – Kollegenberatung**

Die MitarbeiterInnen sind zur Supervision verpflichtet. Neben der in der Regel 14-tägig stattfindenden Supervision bei einem von den Teams frei wählbaren externen Supervisor ist ein System gegenseitiger Kollegenberatung installiert. Dabei nimmt eine KollegIn beratend an den Teamsitzungen eines anderen Projektes teil. Im Bedarfsfalle kann eine weitere KollegIn beratend hinzugezogen werden. Auf diese Weise ist es auch möglich, neue KollegInnen in das System der kollegialen Beratung zu integrieren.

Die KollegenberaterIn wird vom Team ausgewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Sie übernimmt diese Aufgabe über einen längeren - nicht festgelegten - Zeitraum. Zu Beginn des Jahres wird in der Delegiertenversammlung die aktuelle Besetzung der Kollegenberatung in den Projekten thematisiert. Dabei werden die bestehenden Konstellationen bestätigt oder auch Wechsel angeregt.

##### **Arbeitsgruppen**

Ein wichtiges Instrument zur Qualifizierung der pädagogischen Arbeit ist die Erarbeitung von Themen in Arbeitsgruppen, oftmals als Vorbereitung einer Mitarbeiterkonferenz, die dann auch von der vorbereitenden Arbeitsgruppe gestaltet wird.

Beispielhaft können hier die folgenden Themen genannt werden:

"Hilfeplan/interne Dokumentation", "Sexueller Mißbrauch", "Die Rolle der von außen kommenden MitarbeiterInnen", "Kollegialberatung", "Elternarbeit", "Konzeption Jugendwohngruppe",

"Konzeption Mobile Jugendbetreuung", "Rolle und Funktion des Springers", "Gewalt in der Erziehung", "Die Rolle der PartnerInnen in der Kinderhausarbeit", "Konzeption Tagesheimgruppe", "Einstieg für neue KollegInnen", "Organisations- und Entscheidungsstrukturen der Jugendheim Marbach", "Wie macht Ihr das eigentlich - Alltag in der Kinderhausarbeit", "Wenn Jugendliche aus den Kinderhäusern drängen", "Sucht im pädagogischen Alltag", "Leitbildentwicklung"

**Fort- und Weiterbildung - intern -**

Regelmäßige Fortbildungsangebote der Einrichtung zu pädagogisch relevanten, berufsfeldbezogenen Themen unter Hinzuziehung von externen Referenten.

**Fort- und Weiterbildung - extern -**

Die MitarbeiterInnen sind zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Die Einrichtung unterstützt die Fortbildung finanziell. Die inhaltliche Diskussion und Bewertung von Fortbildungsangeboten erfolgt in der Mitarbeiterkonferenz.

**Fachberatung des Jugendamtes der Stadt Marburg**

Neben der von Seiten der Jugendheim Marbach gGmbH immer schon in Anspruch genommenen Fachberatung des Landesjugendamtes, die im Zuge der Zuständigkeitsänderung auf die regional zuständigen Jugendämter (Jugendämter der Stadt Marburg und des Landkreises Marburg-Biedenkopf) übergegangen ist läuft seit dem Frühjahr 2002 eine Projektarbeit mit dem Fachberater des Jugendamtes der Stadt Marburg. Diese zunächst beispielhaft auf eine Wohngruppe der Jugendheim Marbach gGmbH bezogene Fachberatung analysiert und systematisiert Formen der Dokumentation der pädagogischen Arbeit und des Hilfeplanverfahrens. In einem zweiten Schritt wird der Transfer der erarbeiteten Grundsätze auf die anderen Projekte der Jugendheim Marbach stattfinden. Diese Arbeit stellt zugleich nach Form und Inhalt den Einstieg in die Erarbeitung von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen entsprechend den hessischen Rahmenvereinbarungen dar.